

# SATZUNG DER SCHÜTZENKOMPANIE 1756 BLEICHERODE E. V.

## **§ 1 – Name und Sitz der Schützenkompanie**

Schützenkompanie 1756 Bleicherode e. V.

Neugründung 1990

Heerweg 33

99752 Bleicherode

Die Schützenkompanie 1756 Bleicherode e. V. ist im Vereinsregister des AG Nordhausen (Nr. 121) eingetragen. Sie ist ordentliches Mitglied im Thüringer Schützenbund und über diesen im Landessportbund. Ferner gehört der Verein dem Nordhäuser Schützenkreis e. V. an.

## **§ 2 – Aufgaben und Ziele der Schützenkompanie**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports.
3. Die Schützenkompanie 1756 Bleicherode e. V. bezweckt die Förderung des Schießsports, die Pflege der Kameradschaft und die Bewahrung des Schützenbrauchtums. Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:
  - Pflege des Schießsports als Leibesübung und Leibeserziehung, besonders auf Grund von Waffenarten und Wettbewerben
  - Ausgestaltung von vereinsinternen sowie zentralen Wettkämpfen und von Freundschaftsschießen mit anderen Vereinen
  - Pflege des Schützenbrauchtums
  - Förderung des Breitensportes
  - Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses
4. Die Schützenkompanie fördert die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie muss eine bestätigte Jugendordnung besitzen.

### **§ 3 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder im Verein sind:
  - Aktive Mitglieder
  - Passive Mitglieder (ruhende Mitgliedschaft)  
Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und es sich zum Studium, zu einer sonstigen Ausbildung oder zum Wehr- bzw. Ersatzdienst oder berufsmäßig i.d.R. auswärtig aufhält. Fallen die Gründe für ein Ruhen der Mitgliedschaft weg, aktiviert sich diese automatisch wieder, alle ursprünglichen Rechte und Pflichten leben wieder auf.
  - Ehrenmitglieder  
Dies sind Personen, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung wegen ihrer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden. Sie können kein Vereinsamt bekleiden und sind nicht verpflichtet, am Vereinsleben teilzunehmen und Beiträge zu entrichten.
2. Mitglied im Verein kann jede natürliche, volljährige Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Alle Mitglieder des Vereins besitzen gleiche Rechte und Pflichten. Aktives und passives Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder unter 18 Jahren haben ein Anhörungsrecht, insbesondere in Jugendangelegenheiten.
4. Den Mitgliedern steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu. Sie haben darauf weder bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bei Auflösung des Vereins einen Anspruch.

### **§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Bei Ablehnung des Antrags bedarf es keiner Begründung.
3. Zur Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Gesamtvorstandes sowie der Zahlung der Aufnahmegebühr und der ersten Beitragszahlung. Mit der Aufnahme in den Verein, die schriftlich bestätigt wird, erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Über eine befristete Aufnahmesperre entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
6. *Mitgliedsbeiträge*: Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils am Ende des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## **§6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Austritt
  - Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes geschieht durch den Gesamtvorstand des Vereins und kann erfolgen:
  - wenn trotz schriftlicher Mahnung Beiträge mehr als zwölf Monate rückständig sind
  - wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins sowie gegen die Satzung und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verstoßen wurde
  - wenn das Ansehen des Vereins schwer geschädigt worden ist
  - wenn ein Mitglied sich grob unkameradschaftlich oder sportlich unfair verhalten hat.
4. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich gegen erhobene Vorwürfe vor dem Gesamtvorstand vor der Beschlussfassung zu äußern. Der Beschluss auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zu. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte gegenüber dem Verein; Verpflichtungen sind zu erfüllen.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Jugendversammlung
4. Vereinsjugendausschuss
5. Revisionskommission

## **§ 8 – Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Hauptschießleiter
  - Jugendleiter
  - Schriftführer / Pressewart

2. Dem Gesamtvorstand gehören an
  - alle unter Ziffer 1 aufgeführten Mitglieder
  - stellvertretender Schatzmeister
  - Jugendsportleiter
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten, insbesondere die laufenden Angelegenheiten zu erledigen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstands kommissarische Mitglieder zu berufen, deren Bestätigung für den Rest der Amtsdauer durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen muss.
7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben, z. B. Schützenfest, Schießsportarbeit, Vereinsveranstaltungen, Ausschüsse zu berufen. Deren Aufgabenstellung sowie Rechte und Pflichten sind schriftlich zu formulieren.

### **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Geschäftsordnung zu erlassen
  - Ernennung zum Ehrenmitglied
  - Bestätigung der Jugendordnung
  - Bestätigung des Vereinsjugendausschusses
  - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung im Vereinsschaukasten oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekanntzugeben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen fordern (§ 37 BGB). Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 BGB). Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlüssen schriftlich erklären.
4. Satzungsänderung (§ 33 BGB)  
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Nicht stimmberechtigt sind minderjährige Mitglieder.
6. Stimmübertragungen sind unzulässig.
7. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss von Mitgliedern bestätigen.

#### **§ 10 – Revisionskommission**

1. Zur Überwachung der Finanzen und der Verwaltung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Prüfer und ein Vertreter zu wählen.
2. Prüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.
3. Prüfungen haben jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Es ist dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, dem zufolge Schatzmeister und Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

#### **§ 11 – Leistungen der Mitglieder**

1. Finanzielle Leistungen  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise sind von der Mitgliederversammlung festzulegen.
2. Aufnahmegebühren für neu eintretende Mitglieder oder finanzielle Leistungen für besondere Maßnahmen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen o. ä. auf schriftlichen Antrag zu gewähren.
3. Ideelle Leistungen  
Die Mitglieder haben bei allen Veranstaltungen des Vereins oder anderer Vereine, an denen sie als Vertreter der Schützenkompanie teilnehmen, eine sportliche und charakterlich einwandfreie Haltung zu wahren und damit werbend für das Ansehen des Vereins zu wirken.

### **§ 12 – Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Tätigkeit des Vorstandes und anderer Gremien ist ehrenamtlich.
2. Die im Interesse und im Auftrag des Vereins entstehenden Kosten werden vom Vorstand in voller Höhe erstattet und sollen den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

### **§ 13 - Schlichtung**

Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Verstöße gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins, unsportliches Verhalten von Mitgliedern usw. sollen grundsätzlich vom Gesamtvorstand geschlichtet bzw. geregelt werden. Führt das zu keinem Erfolg, oder in besonders schweren Fällen, ist der Vorstand des Nordhäuser Schützenkreises bzw. des Thüringer Schützenbundes zurate zu ziehen.

### **§ 14 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bleicherode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 – Inkrafttreten**

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung und der Änderung im Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.

Bleicherode, 15.03.2015

#### **Bestätigung durch Unterschrift:**

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Hauptschießleiter

Jugendleiter

Schriftführer